

Ergebnisbericht
des Arbeitskreises Winterwartung

1. Rechtliche Grundlagen

Maßgeblich für die Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG).

Im § 9 Abs. 3 heißt es: Soweit nicht gem. § 49 a Abs. 3 die Gemeinden zuständig sind, sollen die Träger der Straßenbaulast nach besten Kräften über die ihnen nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben hinaus die öffentlichen Straßen von Schnee räumen und bei Schnee- und Eisglätte streuen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 49 a BbgStrG regelt im Einzelnen die Straßenreinigung und den Winterdienst und erlaubt es in § 5 den Gemeinden, durch Kommunale Satzung die Reinigungspflicht näher zu regeln:

1. Die Gemeinden haben alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. ...
2. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, ...
3. Die Gemeinden haben im Übrigen die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, soweit dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
4. ...
5. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung
 1. Art und Umfang der Reinigung zu bestimmen und die Reinigung auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage auszudehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen,
 2. die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen und
 3. die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.
6. ...

7. Die Heranziehung zu den Kosten nach Abs. 5 Nr. 3 erfolgt nach den für Benutzungsgebühr geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 v. H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

2. Bedeutung für den Winterdienst in Brandenburg

Der Winterdienst im innerörtlichen Bereich hat sich nach Art und Umfang und nach den örtlichen Erfordernissen zu richten und muss nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sein.

Gehwegwinterwartung kann durch Satzung auf die Anlieger übertragen werden, nicht aber der Winterdienst auf den Fahrbahnen.

Die Anlieger können zur Zahlung von Benutzungsgebühren für den Winterdienst der Gemeinde herangezogen werden.

3. Aktuelle Situation des Winterdienstes in Kleinmachnow

Die Hauptverkehrsstraßen und bestimmte gefährliche Stellen werden durch die Gemeinde wintergewartet, die Gehwegwinterwartung ist durch die Anlieger zu besorgen. Für den Winterdienst der Fahrbahnen gibt es in der Satzung keine Zeiten und Fristen, der Bauhof fühlt sich indes daran gebunden, werktäglich bis 07.00 Uhr morgens geräumt zu haben.

Ferner werden geräumt Radwege, Haltestellenbereiche ohne Zuwegung. Anliegersammelstraßen und Anliegerstraßen werden nicht geräumt.

Darüber hinaus ist beim OA ein zusätzliches Budget eingerichtet, um bei außerordentlich winterlichen Witterungsereignissen operativ zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung reagieren zu können. Diese Einrichtung hat sich bestens bewährt und steht für Flexibilität und Effektivität.

Der so durch Satzung festgelegte und aktuell praktizierte Winterdienst in Kleinmachnow nebst internen Maßgaben ist rechtlich und tatsächlich nicht zu beanstanden.

4. Erweiterungen im Winterdienst

Ameisengasse, Promenadenweg und Eichhörnchenweg sowie Schopfheimer Allee sollten in die Kategorie I aufgenommen werden, damit der Verkehr dort schneller abfließen kann. Die Räumung kann dort problemlos erfolgen. Die Kosten hierfür wären gering. Die Stichstraße Am Hochwald mit den Hausnummern 30 bis 30 m muss aus der Kategorie I raus genommen werden.

Die Radwege sollten unabhängig von einer Benutzungspflicht weiter vom Bauhof geräumt werden, sowie die Zufahrten zu öffentlichen Gebäuden.

Die Zuwegungen zu den Haltestellenbereichen sollten zusätzlich vom Bauhof geräumt werden sowie auch die Zufahrten zu Kindergärten und Schulen.

Der Winterdienst könnte ferner auf Anliegersammelstraßen ausgeweitet werden. Anliegersammelstraßen wären:

- Märkische Heide
- An der Stammbahn
- Brahmsweg (Abfahrt)
- Wendemarken
- Wolfswerder (Steigung)
- Geschwister-Scholl-Allee
- Gradnauerstraße
- Erlenweg
- Clara-Zetkin-Straße
- Machnower Busch
- Jägerstieg
- Jägerhorn
- Ginsterheide Richtung Im Kamp
- Im Kamp
- Kapuzinerweg
- Seemannsheimweg
- Klausenerstraße
- Medonstraße
- Käthe-Kollwitz-Straße
- Werner-Seelenbinder-Straße
- Schillerstraße
- Lessingstraße.

In Betracht kommt die Einführung einer weiteren Kategorie wie folgt:

Kategorie I: wie bisher

Kategorie II: Anliegersammelstraßen, Winterdienst zeitlich später als Kategorie I, aber selbe Gebühr

Kategorie III: wie bisher Kategorie II

Dieses Modell wirft gebührenrechtliche Probleme auf, vor dem Hintergrund, dass die Kategorie II später gereinigt wird, als die Kategorie I. Viele Anlieger hätten dann von der Winterwartung weniger oder gar nichts. Folglich empfiehlt es sich, dann, die Anliegersammelstraßen gleich in die Kategorie I zu nehmen und die Leistungsfähigkeit des Bauhofes entsprechend anzuheben. Nach Auskunft des Bauhofleiters wird diese Leistungsfähigkeit mit der nächsten Wintersaison erreicht.

Die Mehrkosten würden ca. 40.000,00 € betragen, von denen 75 % auf die Anlieger umgelegt werden könnten.

Die derzeitigen Kosten für den Winterdienst betragen ca. 120.000,00 €, wovon 75 % auf die Anlieger umgelegt werden. Die Kosten für die Gemeinde betragen also 30.000,00 €. Mit der neuen Kategorie II Anliegersammelstraßen würden der Gemeinde Kosten in Höhe von 40.000,00 € entstehen, von denen 30.000,00 € auf die Anlieger umgelegt werden könnten.

Der Bauhof müsste eine noch zu ermittelnde Anzahl von Halteverbotsschildern vorhalten, damit bestimmte zu räumende Strecken mit Halteverboten belegt werden.

5. Alternative zu Winterdienst gemäß Ziffer 4

Die Anliegersammelstraßen, wie in Ziffer 4 aufgeführt, werden bei schneereichen Wintern, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, auf Geheiß des Bürgermeisters bzw. des OA ganz oder teilweise geräumt, einschließlich der Zufahrten zu den öffentlichen Gebäuden. Hierdurch entstehende Kosten werden im Budget des OA unter dem Titel Gefahrenabwehr zusätzlich geplant. Hierbei wird man davon auszugehen haben, dass ein vergleichbarer Winter wie Anfang 2010 vielleicht ca. alle 7 Jahre einmal eintreten könnte und Mittel in Höhe von 20.000,00 € per anno ausreichen würden.

Nachteil: Umlegung auf die Anlieger ist nicht möglich, Bauhof kann seine Leistungsfähigkeit unter Umständen nicht anpassen.

Vorteil: Kosten fallen nur bei schneereichen Wintern an; Bauhof wird nur bezahlt, wenn er tatsächlich räumt.

E. Dehne
FB-Leiter
FB Öffentliche Sicherheit/Recht